

Altersvorsorgeübersicht

		Schicht 1	Schicht 2		Schicht 3
		Basisrente	Riester-Rente	Entgeltumwandlung	Private Lebens- und Rentenversicherung
		§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG	§ 10a und Abschnitt XI EStG	Nach § § 10a, 82 Abs. 2 EStG Nach § 3 Nr. 63 EStG Direktversicherung Pensionskasse Pensionsfonds	Im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG
Merkmale		Nur lebenslange Leibrenten, keine Kapitalauszahlung, kein Rückkauf möglich.	Lebenslange Leibrenten oder Auszahlplan bis zum 85. Lebensjahr mit anschließender Teilkapitalverrentung. Bis zu 30% Kapitalauszahlung möglich.	Lebenslange Rentenzahlung. Bis zu 30% Kapitalauszahlung – bei DV, PK, PF auch bis zu 100% Kapitalauszahlung möglich.	Lebenslange Leibrenten, abgekürzte Leibrenten sowie Kapitalauszahlungen möglich.
		Keine Garantie erforderlich, aber mind. Vereinbarung eines garantierten Rentenfaktors.	Garantie der eingezahlten Beiträge und Zulagen zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt.	Beitragserhaltungsgarantie durch Versorgungsträger	Mindest-Todesfallsumme bzw. gar. Rentenfaktor; mit Einstandspflicht AG
Begünstigter Personenkreis		Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige	Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und Mitglieder der inländischen Beamtenversorgung	In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer Alle, dies sind z.B. auch GGF, geringfügig Beschäftigte sowie in einem berufsständischen Versorgungswerk versicherte Arbeitnehmer.	Keine Beschränkung
Hinterbliebenen-Regelung		Ehegatten und kindergeldberechtigte Kinder im Sinne des § 32 EStG	Ehegatten und kindergeldberechtigte Kinder im Sinne des § 32 EStG	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährte/in, frühere Ehegatten, kindergeldberechtigte Kinder im Sinne des § 32 EStG	Freie Vererblichkeit
Todesfallschutz		In der Ansparphase nur durch separat vereinbarte Hinterbliebenenrente möglich (anbieterabhängig); im Rentenbezug verschiedene Todesfalloptionen.	In der Ansparphase Rückgewähr des Vertragswertes; im Rentenbezug verschiedene Todesfalloptionen.	In der Ansparphase Beitragsrückgewähr (alternativ anbieterabhängig Hinterbliebenenrente); im Rentenbezug verschiedene Todesfalloptionen.	Sowohl in der Ansparphase als auch im Rentenbezug diverse flexible Todesfalloptionen.
Zusatzbaustein BU		BU-Absicherung mit max. 49% des Gesamtbeitrags möglich	BU-Absicherung mit max. 20% des Gesamtbeitrags möglich	BU-Absicherung in unbegrenzter Beitragshöhe möglich bzw. SBU (z.B: DV)	BU-Absicherung in unbegrenzter Beitragshöhe bzw. als SBU möglich
Ansprüche	Steuerrecht	Beiträge als Vorsorgeaufwendungen bis 24.305 € / 48.610 € steuerlich absetzbar	Beiträge werden aus individuell versteuerten Einkommen entrichtet. Förderung durch Zulagen nach Abschnitt XI EStG und Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG	Bis zu 8% der BBG RV (West) steuerfrei. Bis zu 4% der BBG RV West steuer- und sozialversicherungsfrei.	Beiträge sind aus zu versteuerten Einkommen zu entrichten.
	Sozialversicherung	Keine Berührung	Keine Berührung	Bis zu 4% der BBG RV (West) sozialversicherungsfrei.	Keine Berührung
Auszahlungen	Steuerrecht	Volle nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3a Doppelbuchstabe aa EStG	Volle nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG		Besteuerung des Ertrages nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG bei Kapitalleistungen bzw. Ertragsanteilsbesteuerung bei Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelb. bb EStG
	Sozialversicherung	Grundsätzlich keine - aber bei freiwillig GKV-Versicherten unterliegen generell alle Einkünfte der SV-Pflicht.	Grundsätzlich keine Berührung. Aber bei freiwillig in der GKV Versicherten unterliegen generell alle Einkünfte der SV-Pflicht.	Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V bei gesetzlich u. freiwillig GKV-Versicherten grundsätzlich der SV-Pflicht. (Ausnahme: PKV-Versicherte)	Grundsätzlich keine - aber bei freiwillig in der GKV -Versicherten unterliegen generell alle Einkünfte der SV-Pflicht.